

gegen seine Überzeugung jemanden zur Profeß, bezw. zur Erneuerung derselben zuzulassen.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Dispensation vom nicht reservierten Keuschheitsgelübde.)**

Timidus hat nach vollendetem 18. Lebensjahr ohne Bedingung ein votum castitatis abgelegt. Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß sicher ein votum perpetuum vorliegt. Ob das votum aber ein votum *perfectae* castitatis sei, also nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünden durch das Gelübde ausgeschlossen werden sollen, bleibt zweifelhaft. Timidus bittet seinen Beichtvater dringend um Vermittlung der Dispensation. Wer kann dieselbe gewähren? Es handelt sich hier um ein votum privatum, nicht um ein votum publicum, das in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegt wurde. Nach can 1309, Cod. jur. can., ist das private votum castitatis nur dann dem Apostolischen Stuhle reserviert, wenn es ein votum perpetuae et perfectae castitatis ist und nach vollendetem 18. Lebensjahr bedingungslos abgelegt wurde. Da die Note der vollkommenen Keuschheit fehlt, ist auch die Reservation nicht anzunehmen. Nicht reservierte Gelübde aber können vom Ortsordinarius oder vom Beichtvater, der hiezu eine besondere Vollmacht besitzt, im Dispenswege behoben werden (can. 1313). Der Beichtvater wird sich also, wenn er keine Dispensvollmacht hat, an den Ortsordinarius wenden. Im vorliegenden Falle gewährte der Bischof die erbetene Dispensation. Nach einiger Zeit erscheint Timidus wiederum bei seinem Beichtvater und erklärt, daß er jetzt absolut sicher sei, daß sein Gelübde nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünde ausschließen wollte, also ein Gelübde vollkommener Keuschheit war. Bedarf es nun einer neuen Dispensation? Der Kanonist Teodori, der diesen Fall in „Apolinaris“ 1933, 363 ff. bespricht, verneint die Frage. Die Reservation war wenigstens damals nicht sicher. Daher konnte der Bischof dispensieren. Er hob das Gelübde absolut, nicht etwa unter einer Bedingung. Also ist keine neue Dispensation notwendig.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Das Klagerecht des Promotor iustitiae bei vis et metus.)** In dieser Frage waren die Kanonisten nicht einig und sind es auch heute nicht; wenigstens bis zur Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) ließen sich drei Ansichten unterscheiden, die hier der Reihe nach angeführt werden sollen.

Die erste Ansicht spricht dem Promotor iustitiae in impedimentis natura sua non publicis, wie bei vis et metus, error, defectus conditionis, consensus simulatus, impotentia saltem occulta, das Klagerecht absolut ab. Als Vertreter dieser Ansicht

möge Prälat *Dr Haring* angeführt werden. Im vierten Hefte der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, Jahrgang 1932, bespricht er einen Eheprozeß, den er selbst einen komplizierten nennt und den auf Bitten des Ehegatten Leopold der Promotor iustitiae führte; propter conditionem appositam et non verificatam entschied die erste Instanz auf Ungültigkeit der Ehe, wogegen der Ehebandsverteidiger Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde einlegte. Prälat *Dr Haring* wirft nun die Frage auf, was die zweite Instanz zu tun habe, und antwortet darauf, daß sie auf Grund des can. 1892, n. 2 die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteils auszusprechen habe. Er begründet diese seine Behauptung damit, daß der Rechtsanwalt im Falle kein Klagerrecht hatte, weil eben eine Bedingung kein *impedimentum natura sua publicum* darstellt. Seiner Ansicht nach hätte auch der Bischof, etwa auf Grund des can. 1386, dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung zur Klageerhebung im Falle nicht geben können (S. 809). Derselben Ansicht huldigt Prälat *Dr Haring* auch in seiner Schrift „Der kirchliche Eheprozeß“ (Graz 1932), in der er schreibt: „Ein *ausschließliches* Klagerecht kommt den Ehegatten, bezw. einem derselben zu bei vis et metus, error, defectus conditionis, consensus simulatus et impotentia occulta“ (S. 2). Daraus würde folgen, daß, wenn beide Ehegatten ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis verschuldet hatten, sie ihr Leben lang notwendig in ungültiger Ehe verbleiben müßten, auch wenn das Hindernis einwandfrei bewiesen werden könnte, d. h. öffentlich wäre im Sinne des can. 1037; private Konvalidierung ist nämlich in diesem Falle ausgeschlossen. Prälat *Dr Haring* meint unter Berufung auf *Blat*, Comment. Cod. jur. can. IV, 1927, pag. 503, daß die Ehegatten zwar auseinandergehen könnten, jedoch sine spe alius matrimonii (l. c.). Ob eigenmächtig? Das steht mit den can. 1128—1132 jedenfalls nicht in Einklang. Ob auf Grund einer richterlichen Entscheidung? Aber die Ehegatten haben nach can. 1971, § 1, n. 1 kein Klagerecht. Auf Grund eines administrativen Verfahrens? Das scheint auch nicht möglich zu sein, denn es fehlt beiden Ehegatten die Aktivlegitimation. Oder sollte sie beim administrativen Verfahren nicht notwendig sein? Ein Ausweg ließe sich nur dann finden, wenn das *impedimentum natura sua occultum* in ein *impedimentum natura sua publicum* verwandelt werden könnte, etwa durch ein richterliches Urteil, welches das Vorhandensein des Hindernisses einfach feststellen würde, wie Prälat *Dr Haring* unter Berufung auf *Trieb's*, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehegesetzes, I (1925) 146 meint (Der kirchliche Eheprozeß, S. 2, Anm. 5); allein das hält der Schreiber dieser Zeilen für ausgeschlossen.

Die zweite Ansicht sucht dem Ausdruck: in *impedimentis natura sua publicis* des can. 1971, § 1 n. 2 einen etwas weiteren

Sinn zu geben; sie will — oder möchte wenigstens — darunter auch die *impedimenta natura sua occulta* subsumieren, wenn sie derart sind, daß sie im äußeren Forum bewiesen werden können und daß ihre *Divulgation* sicher ist oder doch sicher bevorsteht. Mit anderen Worten: unter den *impedimenta natura sua publica* des can. 1971, § 1, n. 2, in denen auch der Promotor iustitiae das Klagerecht hat, werden auch die *impedimenta natura sua occulta sed de facto publica* verstanden. Hierher gehört *Noval*, der in seinem Werke „*De processibus*“ (1920) also schreibt: „*Quid vero si impedimentum sit natura sua seu regulariter occultum . . . sed ratione circumstantiae accidentalis deveniat publicum eo sensu quod in foro externo possit probari (can. 1037), simulque eo sensu quod intersit boni publici, quia divulgari coepit cum scandalo, certe nato aut natura sua seu necessario attentis circumstantiis orituro, et proinde cum praediuicio boni publici ecclesiastici? Uno verbo, potestne dici impedimentum natura sua publicum illud quod potest probari in foro externo et cuius divulgatio est certa aut natura sua seu regulariter certo oritura cum scandalo? Remur posse interpretari etiam in hoc sensu verbum publicis, et proinde debere . . . ut promotori . . . recognoscantur ius et officium accusandi in illis casibus*“ (S. 569/70). Auch *Roberti* ist hierher zu zählen, der behauptet, daß der Promotor iustitiae, wenn ihm die Nichtigkeit einer Ehe angezeigt wird, zwar an und für sich noch nicht gehalten ist, stets gegen die Ehe Klage zu erheben, sondern nur dann, wenn das öffentliche Wohl den Prozeß zu verlangen scheint. „*Quod tamen*“ — fährt er fort — „*fatemur plerumque futurum; quia etsi impedimentum non sit natura sua publicum (can. 1971, § 1, n. 2), postquam de facto publicum (can. 1037) evaserit, vix poterit promotor iustitiae ab ineundo processu abstinere*“ („*Apollinaris*“ 1930, pag. 250). Dieselbe Ansicht vertrat *Roberti*, allerdings noch mit einer gewissen Zurückhaltung, schon etwas früher, als er seine Bemerkungen schrieb zur Antwort der Interpretationskommission auf die Frage, was unter dem *impedimentum* des can. 1917, § 1, n. 1 zu verstehen sei. Auf die Frage: *Poteritne promotor iustitiae accusationem movere si impedimentum sit natura occultum sed de facto publicum?* antwortet er: „*Ex lege non apparet, quia facultas promotoris iustitiae est taxative determinata. Verum cum nullitas matrimonii semper publicum bonum attingit et postquam publica evaserit, declaratio publicae utilitatis intersit, fieri potest ut iurisprudentia hanc viam ingrediatur*“ („*Apollinaris*“ 1930, pag. 58). Es wird also dem Promotor iustitiae das Recht der Klageerhebung zugesprochen, wenn das *Impediment* nicht bloß *natura sua öffentlich*, sondern auch *natura sua occultum sed de facto publicum* ist; indirekt dagegen wird ihm dasselbe Recht abgesprochen, wenn das *Hindernis natura sua et facto geheim* ist.

Die *dritte* Ansicht endlich räumt dem Promotor iustitiae das Recht der Klageerhebung in jedem Falle ein, mag das Impediment natura sua publicum oder occultum und de facto publicum oder occultum sein; auch das Hindernis, das seiner Natur nach und faktisch geheim ist, wird also nicht ausgenommen. Vertreter dieser Ansicht sind bis jetzt noch sehr wenige; soweit der Verfasser dieses Artikels sieht, kann hierher vorläufig nur Kardinal *Gasparri* gerechnet werden, welcher in der neuesten Auflage seines *Tractatus canonicus de matrimonio* (1932) kurz und bündig schreibt: „Coniugibus vero, qui causa fuerint impedimenti, ne in matrimonio nullo manere cogantur, ius est nullitatem Ordinario loci vel promotori iustitiae denuntiare; et in utroque casu promotor iustitiae sive impedimentum sit natura sua publicum sive occultum, debet matrimonium accusare“ (vol. II, pag. 292/3). Von der Bedingung, daß das natura sua geheime Ehehindernis de facto öffentlich sein sollte, ist in den angeführten Worten nichts zu sehen. Durch die eben angeführte Stelle bei Kardinal *Gasparri* sowie durch die zum can. 1917, § 2 gehörige Entscheidung der Interpretationskommission ist aber auch die Meinung von *Blat* widerlegt, der zufolge die Nichtigkeit einer Ehe dem Ordinarius loci stets, dem Promotor iustitiae dagegen in casu impedimenti natura sua publici zur Anzeige gebracht werden kann (De processibus, 1927, pag. 504).

Aus der Darlegung der drei Ansichten geht klar hervor, daß die dritte dem Promotor iustitiae den weitesten und die erste den engsten Spielraum in den Ehenichtigkeitsklagen läßt, die zweite dagegen etwa die Mitte zwischen den beiden Extremen hält. Welche von den drei Ansichten wird wohl die richtige sein? Die erste meines Erachtens nicht; sie wird zwar gerecht dem § 1, n. 2 des can. 1971, nicht aber dem § 2 desselben Kanon und der hiezu gehörigen Antwort der Interpretationskommission. Entschieden ist Kardinal *Gasparri* gegen die erste Ansicht; nach seinen Worten ist der Promotor iustitiae sogar gehalten (debet), gegen eine als nichtig angezeigte Ehe Klage zu erheben, mag das impedimentum natura sua publicum sive occultum sein. Die zweite Ansicht ist deshalb der ersten jedenfalls vorzuziehen; ob sie aber die einzig richtige und annehmbare ist?

Anläßlich eines konkreten Falles von vis et metus entschied sich der Schreiber dieser Zeilen rückhaltlos für die dritte Ansicht. Der Fall war folgender: Desiderius heiratete gegen Ende des Weltkrieges Desiderata, nachdem er sie einem Offizier, mit welchem sie (nicht in der von der Kirche vorgeschriebenen Form) verlobt war, direkt sowie indirekt durch verschiedene Vorstellungen, Bitten, Wünsche und Vorschläge abwendig gemacht hatte. Die Ehe war nicht glücklich und die Gatten wurden etwa nach sechs oder sieben Jahren des ehelichen Zusammenlebens zivilgerichtlich geschieden. Desiderius wandte

sich einige Zeit nachher an das Bischöfliche Ordinariat mit der Bitte um Ungültigkeitserklärung seiner mit Desiderata geschlossenen Ehe wegen des von den Eltern und Verwandten auf die Braut ausgeübten widerrechtlichen Zwanges. In seiner Bittschrift gestand Desiderius offen und freimütig ein, daß er an vis und metus selber beteiligt sei, weshalb er in seiner Eingabe bat, den Promotor iustitiae zur Klageerhebung zu veranlassen. Vom Referenten bei der Kurie um Rat in der Angelegenheit angegangen, sprach ich mich ohne Bedenken für den Antrag des Desiderius aus; daraufhin erging eine zweimalige Aufforderung an den Promotor iustitiae, die Klageschrift auf Ungültigkeit der Ehe Desiderius-Desiderata zu verfassen und sie beim Diözesan-ehegerichte einzubringen. Auf die erste Aufforderung antwortete der Promotor iustitiae, daß er nach can. 1971 im Falle absolut nicht klageberechtigt sei und das Klagerecht ausschließlich der Desiderata zukomme; in seiner Antwort auf die zweite Aufforderung bat er dringendst, den Fall doch in Rom zur Entscheidung vorzulegen, was auch geschah. Am 19. Juni 1933 antwortete die Sakramentenkongregation unter Nr. 3393/33 wie folgt: „Pensis in hac S. Congregatione litteris R.mi Ordinarii Lavantini circa petitionem F. T. ut eius matrimonium inquit cum E. Z. nullum declaretur propter impedimentum cuius ille causa fuit, quod tamen matrimonium Promotor iustitiae accusare recusat, cum ipse in suo munere, ait, constitutus sit ad causas publicas, minime vero ad causas iuris privati; ad quaesita: I. Utrum in casu Promotor iustitiae recte procedat; II. An ipse pro coniuge inhabili ad accusationem, obligationem accusandi suscipere debeat, eadem S. C. in Congressu diei 16. Iunii 1933 rescribendum censuit: Ad I. Negative. Ad II. Affirmative.“

Mit diesem Reskripte, namentlich mit der Antwort auf das zweite Dubium, stimmt auch die Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933, De matrimonii accusatione ad IV überein. Also hat der Promotor iustitiae auch bei den ihrer Natur nach geheimen Ehehindernissen das Klagerecht, bzw. die Klagepflicht; denn es handelt sich bei allen Eheangelegenheiten ohne Ausnahme *auch* um das öffentliche Wohl, das zu schützen der Promotor iustitiae nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.